

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1296

Holderbank: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Holderbank unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Revision, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3807/1, vom 11.04.2023
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Revision, Technischer Bericht, Version 100, vom 11.04.2023.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Revision, Hydraulisches Schema, Plan Nr. 3807/2, vom 04.04.2022.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die bisher rechtsgültige GWP wurde vom Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 1962 mit Datum vom 8. August 1995 genehmigt. Infolge der sich zwischenzeitlich ergebenen Veränderungen wurde die Gesamtrevision der GWP vom Gemeinderat neu beschlossen und die Planung an die künftigen Bedürfnisse angepasst.

2.2 Verfahren

2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe der GWP erfolgte in der Zeit vom 21. April 2022 bis am 23. Mai 2022.

2.2.2 Während der Auflagefrist ist mit Datum vom 5. Mai 2022 eine Einsprache von Peter Hammer, Sandmattstrasse 3, 4532 Feldbrunnen, eingegangen. Der Einsprecher forderte, dass Varianten aufzuzeigen seien, wie der Wannenhof in die GWP aufgenommen werden kann und dass die Planunterlagen und der dazugehörige technische Bericht berichtigt würden. Der Wannenhof liegt ausserhalb der Bauzone und wurde im ursprünglichen Plan nicht dargestellt und im technischen Bericht nicht erwähnt. Die Einsprache wurde vom Gemeinderat behandelt und mit Entscheid vom 25. Oktober

2022 teilweise gutgeheissen. In der Folge wurde die vom Einsprecher angebehrte Korrektur in die GWP eingepflegt, die übrigen Anträge wurden abgewiesen. Die überarbeitete Version der GWP wurde in der Sitzung vom 25. April 2023 vom Gemeinderat zu Händen des Regierungsrates beschlossen.

- 2.2.3 Gegen den Entscheid des Gemeinderats wurde keine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG) und ist daher zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Holderbank wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die Umsetzung der Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Kapitel 14 des Technischen Berichtes vom 11. April 2023, erstellt von BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Solothurn, zu richten.
- 3.4 Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen

hat koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission zu erfolgen.

- 3.8 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'530.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

| | | |
|---------------------|---------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 3'500.00 | (4210000 / 007 / 80058) |
| Publikationskosten: | Fr. 30.00 | (4210000 / 001 / 83739) |
| | <u>Fr. 3'530.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, SAM (ad acta 332.069.01 / 2020-939), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Regionaler Führungstab Thal-Gäu, Industriezone Klus 17, 4710 Balsthal

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit
Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier
(folgt später)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regie-
rungsrat»: «Gemeinde Holderbank, Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Was-
serversorgungsplanung.»)